

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Entgelte der berufsbildenden Schulen aus Lehrgängen und Ergänzungsangeboten**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 12.10.2015

Nach § 54 des Niedersächsischen Schulgesetzes steht den öffentlichen berufsbildenden Schulen ein Sechstel der Entgelte zu, die sie für Lehrgänge und Ergänzungsangebote in Rechnung stellen. Das Land und der Schulträger können den berufsbildenden Schulen darüber hinaus ihre jeweiligen Anteile ganz oder teilweise zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2015 verwies das Kultusministerium darauf, dass nicht alle Einzahlungen der entsprechenden Maßnahmenträger den berufsbildenden Schulen und den jeweiligen Maßnahmen zugeordnet werden konnten. Daher sei auch eine Weiterleitung an die berufsbildenden Schulen nicht möglich gewesen. Hieraus hätten sich Ausgabereste in Höhe von 5 460 355,57 Euro ergeben. Da eine Zuordnung nicht möglich gewesen sei, stellt sich die Frage nach dem Controlling der nach § 54 des Niedersächsischen Schulgesetzes zu erhebenden Beiträge, deren Begleichung und deren anteiliger Weiterleitung an die berufsbildenden Schulen und die jeweiligen Schulträger.

1. In welcher Höhe haben die öffentlichen berufsbildenden Schulen Entgelte in den Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015 eingenommen?
2. Wie setzen sich die Maßnahmen und die Entgelte im Einzelnen an den jeweiligen Schulen zusammen, und wurden die Maßnahmen vonseiten der Maßnahmenträger auch bezahlt (bitte wie folgt tabellarisch auflisten: berufsbildende Schule, Maßnahmenträger, vereinbartes Entgelt, tatsächlich gezahltes Entgelt, Anteil der Schule, Anteil des Schulträgers, an Schule gezahlt, an Schulträger gezahlt)?
3. Wie viele Entgelte sind bisher nicht bezahlt worden, wie wird der Zahlungseingang kontrolliert, und wer ist für die tatsächliche Verwendung zuständig?
4. Wie viel Zeit ist jeweils von der Berechnung der Entgelte bis zur Zurverfügungstellung der Mittel durch das Land verstrichen?
5. In welchem Umfang hat das Land von der Möglichkeit nach § 54 Abs. 5 NSchG Gebrauch gemacht, den berufsbildenden Schulen einen höheren Anteil als den Pflichtanteil der Entgelte zur eigenen Bewirtschaftung zu überlassen?

(Ausgegeben am 20.10.2015)